

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 316.**

— Stärkefabriken —

Vom 20. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird die nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Schwemm- und Förderrinnen sowie sämtliche Transportschnecken und Fördereinrichtungen sind so abzudecken, daß man nicht hineintreten oder hineinfallen kann. Auch ein Hineinfassen in die Transportschnecken und Fördereinrichtungen muß durch die Abdeckung verhütet werden.

(2) Jede im Produktionsablauf durch Verstopfungen oder ähnliche Umstände hervorgerufene Störung darf nur bei Stillstand der Maschine beseitigt werden.

§ 2

Kartoffelwäschen müssen so angelegt sein, daß auch ein beabsichtigtes Hineinfassen in das Rührwerk erschwert wird.

§ 3

Einfall-, Einlauf- und Entleerungsöffnungen an Zerkleinerungsmaschinen müssen durch Schutztrichter, Schutzroste, zwangsläufige Verschlussdeckel u. dgl. so gesichert sein, daß die gefährlichen Stellen, z. B. Schnecken, Walzen, Rührflügel, während des Ganges nicht berührt werden können.

§ 4

(1) Sämtliche beweglichen und gefährbringenden Teile der Anlagen, Maschinen und Transmissionen müssen so gesichert sein, daß ein Berühren derselben während des Ganges unmöglich ist.

(2) Abgenommene Schutzvorrichtungen sind ordnungsgemäß wieder anzubringen, bevor die Anlage in Betrieb genommen wird.

§ 5

(1) Personen, die Fördereinrichtungen zum Zwecke der Reparatur, der Beseitigung von Verstopfungen u. dgl. besteigen müssen, haben vorher die Einrückvorrichtungen bei Gruppenantrieb gegen unbeabsichtigtes oder irrtümliches Einrücken mechanisch zu sichern und daran ein Schild mit der Aufschrift anzubringen: „Ausbesserung! Nicht einrücken!“ Die Entfernung des Schildes und der Sicherung darf nur durch denjenigen erfolgen, der diese Sicherung angebracht hat.

(2) Bei Fördervorrichtungen mit Einzelantrieb ist zur Sicherung gegen unbeabsichtigtes oder irrtümliches Einrücken, ein Schild mit derselben Aufschrift am Schalter anzubringen. Außerdem sind die elektrischen Sicherungen zu entfernen.

§ 6

Antriebsriemen dürfen nur aufgelegt oder abgeworfen werden, wenn die Anlage nach Abschaltung des Antriebes zum Stillstand gekommen ist.

§ 7

Für Arbeiten an Bottichen sind Hakenleitern zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 8

Der Rand der Bottiche muß mindestens 1 m über der Standfläche des Beschäftigten liegen. Ist dieser Abstand geringer, so ist an den Bottichen ein Geländer anzubringen. Der Höhenabstand von 1 m darf nicht durch Benutzen von Auftritten u. dgl. verringert werden.

§ 9

Vor dem Betreten der Bottiche ist zu prüfen, ob das Rührwerk gegen unbeabsichtigtes Ingangkommen und die Deckel und Hauben gegen Herabfallen gesichert sind.

§ 10

Dampfleitungen, Isolierungen, Flansche und Ventile sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, um Verletzungen und Verbrühungen zu vermeiden. Schadhafte Stellen sind sofort abzusperrern und auszubessern.

§ 11

Laufbrücken, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, müssen auch zwischen den Gefäßen mit einem zweiständigen Geländer versehen sein.

§ 12

In feuergefährdeten Räumen, z. B. in Mehlrocknereien, auf Mehlböden, in Mehllagern, Pülpetrocknereien usw. ist das Rauchen nicht gestattet. Diese Räume dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 13

(1) Wegen der Möglichkeit des Auftretens einer Brandgefahr müssen Ölpresen vor dem Stillstand leergefahren werden.

(2) Ölfiltertücher dürfen in ölhaltigem Zustand nicht gelagert oder verfrachtet werden. Getrocknete Maiskeime dürfen längere Zeit nicht ohne ständige Aufsicht gelagert werden.

§ 14

Sämtliche Säuren müssen in geeigneten Behältern und in besonderen hierfür bestimmten Räumen aufbewahrt werden. Unbefugten ist der Zutritt zu diesen Räumen nicht gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

§ 15

Die elektrischen Anlagen müssen dem von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker entsprechen (vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen —).

§ 16

Außer dieser Arbeitsschutzbestimmung sind auch alle anderen für die Produktion der Stärkefabriken in Betracht kommenden Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

§ 17

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit
I. V.: Malter
Staatssekretär